

Erläuterungen **zur Verordnung 15 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Zu Artikel 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2015 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1175 Franken angenommen. Die Renten werden somit um rund 0,4 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 210 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 292,09. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 035 Franken (= 52,24 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 10 077,88. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 080 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 080) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 080).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 210	19 290
Ehepaare	28 815	28 935
Waisen	10 035	10 080

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf zu einer Mehrbelastung von 0,7 Mio. Franken (Bund: 0,4 Mio.; Kanton 0,3 Mio.).

Zu Artikel 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 13 vom 21. September 2012 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 15“ tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.